

## Verwendung von Nitrat und Nitrit als Lebensmittelzusätze – Urteil des Europäischen Gerichtshofes

Stellungnahme des BfR vom 27. März 2003, aktualisiert am 09. Dezember 2004

Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (jetzt BfR) hatte in seiner Stellungnahme vom 23. Oktober 2001 empfohlen, die Zusatzmengen von Nitrit und Nitrat zu Fleischerzeugnissen aus gesundheitlichen Gründen auf das technologisch erforderliche Maß zu begrenzen und die EU-Kommission zu einer entsprechenden Änderung der Richtlinie 95/2/EG (Richtlinie über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel) zu veranlassen. Begründet hatte das BgVV diese Empfehlung unter anderem damit, dass Nitrit und Nitrat zur Bildung von N-Nitrosoverbindungen führen können und dass die krebserzeugende Wirkung von N-Nitrosoverbindungen in Tierstudien belegt sei.

Die dänische Regierung hatte die Verwendung von Nitriten und Nitraten in Fleischwaren bereits 1996 durch die Festlegung nationaler Höchstmengen stärker beschränkt als das in der Richtlinie 95/2/EG vorgesehen ist. Sie hatte diese Beschränkung unter anderem damit begründet, dass die europäische Richtlinie zwar Höchstwerte für Nitrit-Restmengen im Lebensmittel festlegt, für die zugesetzten Mengen aber nur Richtwerte nennt. Damit könnten im Rahmen der Richtlinie Nitritmengen zugesetzt werden, die technologisch nicht notwendig, unter Umständen aber gesundheitsgefährdend seien. Die Europäische Kommission hatte den abweichenden dänischen Vorschriften nicht zugestimmt. Gegen diese Entscheidung hatte Dänemark vor dem Europäischen Gerichtshof Klage eingereicht.

Mit dem Urteil in der Rechtssache C-3/00 vom 20. März 2003 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) der dänischen Regierung nun Recht gegeben. Der EuGH hat damit erstmals inhaltlich über die Klage eines Mitgliedstaats gegen die Weigerung der Kommission entschieden, die Beibehaltung nationaler Maßnahmen zu billigen, die von einer Harmonisierungsrichtlinie abweichen.

Der EuGH führt in seiner Pressemitteilung 20/03 unter anderem aus, dass ein Mitgliedstaat die Beibehaltung bestehender nationaler Bestimmungen auf eine Bewertung der Gesundheitsgefahr stützen könne, die sich von der Bewertung des „Gemeinschaftsgesetzgebers“ beim Erlass der Harmonisierungs-Maßnahme unterscheide. Nach Auffassung des EuGH kann ein Mitgliedstaat die Gefahr für die öffentliche Gesundheit anders bewerten als es der „Gemeinschaftsgesetzgeber“ tut. Der EuGH begründet dies mit der Unsicherheit, die untrennbar mit der Bewertung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit verbunden sei. Dies erlaube abweichende Bewertungen, ohne dass sie unbedingt auf andere oder neue wissenschaftliche Daten gestützt werden müssten.

Das BgVV hatte die Position der dänischen Behörden in der Stellungnahme vom 23. Oktober 2001 geteilt (nachzulesen unter [www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de), Menüpunkt „Lebensmittelsicherheit/Stoffliche Risiken/Lebensmittelzusatzstoffe: „Verzehr von nitrit-/nitratgepökelten Fleischwaren – Bewertung eines Gutachtens zur Beurteilung der Gefährdungslage beim Menschen“). Das BfR hält die Empfehlung zur Begrenzung der Zusatzmengen von Nitrit und Nitrat zu Fleischerzeugnissen aufrecht und empfiehlt vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils erneut, entsprechende Maßnahmen, ggf. auf nationaler Ebene, zu treffen.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-3/00 vom 20.3.2003 ist verfügbar unter <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>, die entsprechende Pressemitteilung unter <http://curia.eu.int/de/actu/communiques/cp03/aff/cp0320de.htm>

**Nachtrag:**

Basierend auf einer Stellungnahme der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) vom 26.11.2003 hat die EU-Kommission am 11.10.2004 dem Europäischen Parlament sowie dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG unterbreitet. Sollte es zu einer Änderung der Richtlinie 95/2/EG kommen, müssten die nationalen Gesetze entsprechend angepasst werden. In Deutschland wäre insbesondere die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung betroffen.